

## „Landesrechtliche Verpflichtung zur Entwicklung von Schutzkonzepten an Schulen“

Datengrundlage für den Strukturindikator zum Recht auf Schutz

*Letzter Stand: Juli 2025*

### Kontext

Die Bundesländer können Schulen durch landesrechtliche Regelungen zur Entwicklung von Kinderschutzkonzepten im Rahmen der Schulentwicklung verpflichten. Dies hat den Vorteil, dass sich Schulen mit den vorhandenen Leitlinien und Handlungsempfehlungen der Länder sowie der Kultusministerkonferenz auseinandersetzen müssen. Gleichzeitig kann es kein standardisiertes Schutzkonzept geben, sodass diese von den Schulen selbst unter Berücksichtigung der eigenen Rahmenbedingungen selbst entwickelt werden müssen.

### Erhebungsmethode

Eigene Recherche; Abfrage der zuständigen Landesministerien

Skalierung
<b>Indexwert 1:</b> Durch Landesrecht werden alle Schulen im Bundesland zur Entwicklung und Umsetzung von Kinderschutzkonzepten verpflichtet.
<b>Indexwert 0,5:</b> Es besteht eine verbindliche Aufforderung an die allgemeinbildenden Schulen standortspezifische Schutzkonzepte zu entwickeln.
<b>Indexwert 0:</b> Eine verpflichtende Entwicklung von Kinderschutzkonzepten für Schulen ist nicht im Landesrecht verankert.

Bundesland	Grundlage	Wert
<b>Baden-Württemberg</b>	Weder im <a href="#">Schulgesetz für Baden-Württemberg</a> noch in einem anderen Landesgesetz werden Schulen zur Entwicklung von Kinderschutzkonzepten verpflichtet.	0
<b>Bayern</b>	Weder im <a href="#">Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen</a> noch in einem anderen Landesgesetz werden Schulen zur Entwicklung von Kinderschutzkonzepten verpflichtet.	0
<b>Berlin</b>	Nach <a href="#">§ 8 Abs. 2 Nr. 5 des Schulgesetzes für Berlin</a> sind alle Berliner Schulen seit 2021 verpflichtet, im	1



	Rahmen ihres Schulprogramms ein „Kinder- und Jugendschutzkonzept“ vorzulegen, „das der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen, insbesondere durch sexuellen Missbrauch, Gewalt und Mobbing dient.“	
<b>Brandenburg</b>	Nach <a href="#">§ 4 Abs. 3 Brandenburgisches Schulgesetz</a> sind Schulen verpflichtet, „Schutzkonzepte vor Gewalt zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen zu erstellen“.  Ergänzend finden sich in § 26 Abs. 1 i.V.m. § 27 Abs. 2 <a href="#">Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetz</a> Formulierungen zu verpflichtenden Kinderschutzkonzepten u. a. an Schulen.	1
<b>Bremen</b>	Weder im <a href="#">Bremischen Schulgesetz</a> noch in einem anderen Landesgesetz werden Schulen zur Entwicklung von Kinderschutzkonzepten verpflichtet.	0
<b>Hamburg</b>	Weder im <a href="#">Hamburgischen Schulgesetz</a> noch in einem anderen Landesgesetz werden Schulen zur Entwicklung von Kinderschutzkonzepten verpflichtet.  Seit 2017 besteht jedoch eine verbindliche Aufforderung an die allgemeinbildenden Schulen in Hamburg standortspezifische Kinderschutzkonzepte zu entwickeln. Die Behörde für Schule und Berufsbildung hat zu diesem Zweck einen „ <a href="#">Kinderschutzordner</a> “ veröffentlicht, der als fachliche Grundlage genutzt werden soll.	0,5
<b>Hessen</b>	Seit Ende 2022 ist in <a href="#">§ 3 Abs. 9 des Hessischen Schulgesetz</a> (HSchG) verankert, dass jede Schule „ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch“ erstellt.	1
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	In <a href="#">§ 39a Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern</a> ist verankert, dass jede Schule ein Schulprogramm erstellt, welches unter anderem auch „den Schutz gegen sexualisierte Gewalt und Mobbing“ enthält.	1



<b>Niedersachsen</b>	Seit 2016 verpflichtet der <a href="#">Erlass „Sicherheits- und Gewaltpräventionsmaßnahmen in Schulen in Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft“</a> die Schulen zur Erstellung eines Sicherheits- und Präventionskonzepts, das auch den Schutz vor sexuellen Übergriffen umfasst. Das Konzept ist in Zusammenarbeit mit Schüler*innen, Erziehungsberechtigten und weiteren Fachkräften regelmäßig zu aktualisieren und abzustimmen.	1
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	In <a href="#">§ 42 Abs. 6 Schulgesetz NRW</a> ist seit 2022 verankert, dass jede Schule ein „Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch“ entwickeln muss.  Die gesetzliche Verpflichtung ist Teil des Handlungs- und Maßnahmenkonzepts der nordrhein-westfälischen Landesregierung, in dem im Bereich „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ betont wird, dass Schulen durch die gesetzliche Verpflichtung Präventionsleitlinien entwickeln und umsetzen müssen.	1
<b>Rheinland-Pfalz</b>	Weder im <a href="#">Schulgesetz</a> noch in einem anderen Landesgesetz werden Schulen zur Entwicklung von Kinderschutzkonzepten verpflichtet.  Jedoch wurde am 08.11.2023 ein Antrag im rheinland-pfälzischen Landtag verabschiedet, wonach alle Schulen in Rheinland-Pfalz spätestens bis zum Schuljahr 2028/2029 ein Schutzkonzept zu erstellen haben. Dafür wird das Land die rechtlichen Grundlagen schaffen.	0
<b>Saarland</b>	In <a href="#">§ 1 Abs. 2b S. 3 des Schulordnungsgesetzes</a> ist verankert, dass jede Schule zur Gewährleistung ihres Schutzauftrages ein Schutzkonzept erstellt, das auch die außerunterrichtlichen Bildungs- und Betreuungsangebote umfasst.	1
<b>Sachsen</b>	Weder im <a href="#">Schulgesetz</a> noch in einem anderen Landesgesetz werden Schulen zur Entwicklung von Kinderschutzkonzepten verpflichtet.	0



<p><b>Sachsen-Anhalt</b></p>	<p>Weder im <a href="#">Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt</a> noch in einem anderen Landesgesetz werden Schulen zur Entwicklung von Kinderschutzkonzepten verpflichtet.</p> <p>Das Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt betonte in ihrer schriftlichen Stellungnahme, dass Schulen in Sachsen-Anhalt durch den gesetzlichen Rahmen durch das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt im § 1 Absatz 1-5 (Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule) und im § 38 Absatz 1-3 (Gesundheitspflege und Prävention) eigenständig pädagogische Konzepte und Grundsätze zum Schutz des Kindeswohls und zur Förderung der Kindergesundheit festlegen. Das Gesetz enthält jedoch keine explizite Verpflichtung zur Entwicklung von Gewaltschutzkonzepten in Schulen.</p>	<p>0</p>
<p><b>Schleswig-Holstein</b></p>	<p>In <a href="#">§ 4 Abs. 11 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes</a> ist seit 2007 verankert, dass jede Schule über „ein Präventions- und Interventionskonzept insbesondere zu Gefährdungen im Zusammenhang mit sexualisierter, psychischer und körperlicher Gewalt, zur allgemeinen Stärkung und Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie zu strukturellen Maßnahmen zum Umgang mit drohender und bestehender Gefährdung des Kindeswohl“ verfügt.</p>	<p>1</p>
<p><b>Thüringen</b></p>	<p>Weder im <a href="#">Schulgesetz</a> noch in einem anderen Landesgesetz werden Schulen zur Entwicklung von Kinderschutzkonzepten verpflichtet.</p>	<p>0</p>

